

25. JANUAR 1874

93

39

E 2200 Paris 1/94

*Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, P. Cérésolle,  
an den schweizerischen Gesandten in Paris, J.K. Kern*

S

Bern, 25. Januar 1874

Es ist Ihnen ohne Zweifel durch die Presse bekannt geworden, dass in diesen Tagen in Genf eine Drukschrift entdeckt wurde, welche sofort in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Behörden u. des grössten Theiles der schweizerischen Bevölkerung auf sich gezogen hat. Die Drukschrift, welche nach Berichten der Polizei in Genf in grosser Anzahl in ein Ballot verpakt aus Frankreich nach Genf gekommen ist und wovon wir Ihnen beigeschlossen ein Exemplar übermachen, trägt den Titel «Appel des catholiques suisses aux Puissances signataires du traité de Vienne contre la violation de ce traité par les autorités suisses». <sup>1</sup> Es charakterisirt sich also dieses Aktenstück schon durch seine Überschrift als eine Aufforderung fremder Staaten zur Intervention in die innern Angelegenheiten der Schweiz, und es würde, wenn dasselbe zur Unterschrift und Absendung gelangt wäre, nach Art: 37 des Bundesstrafgesetzes <sup>2</sup> strafbar sein. Der Inhalt selbst lässt denn auch über diese Tragweite des Aktenstücks gar keinen Zweifel, zumal es namentlich bestimmt war, durch die gegenwärtig aufgeregte katholische Bevölkerung im Kanton Genf und im bernischen Jura en masse unterzeichnet zu werden.

Wenn indess, wie wir vermuthen, noch keine eigentliche Vollendung eines Verbrechens gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eigenossenschaft geredet [*sic!*] werden kann, so dürfte doch schon jetzt von einem strafbaren Versuch im Sinne von Art: 14 des Bundesstrafrechtes <sup>3</sup> gesprochen werden können. Es lag daher in der Pflicht der eidgenössischen und kantonalen Behörden, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche geeignet sein möchten, den oder die Urheber zu entdecken.

Nun bietet die Drukschrift selbst auch einen Anhaltspunkt hiefür, indem am Ende derselben angegeben ist, sie sei gedruckt worden in «Bar-le-Duc». «Typographie des Célestins. — Bertrand.»

Es wäre uns daher von grossem Interesse, wenn Sie auf einem Ihnen passend scheinenden Wege etwas ermitteln könnten, das geeignet wäre, den oder die Verfasser des fraglichen Aktenstückes und andere dabei betheiligte Persönlichkeiten zu ermitteln, oder über die begleitenden Umstände aufzuklären. <sup>4</sup>

Wir vermuthen, dass man ein dahin zielendes offizielles Begehren ablehnen würde, weil es sich um ein politisches Verbrechen handle, oder weil es nicht im Wege einer Commission rogatoire gestellt sei, allein es dürfte Ihnen dennoch gelin-

---

1. E 21/13109.

2. AS 1851—1853, III, S. 415 f.

3. *Ibid.*, S. 408.

4. *Vgl. Nr. 42.*

94

31. JANUAR 1874

gen, in der einen oder andern Weise uns zu dem erwähnten Zwecke behülflich zu sein.

P. S. Wir haben nur erst *ein* Exemplar des «Appel» & können dieses zur Zeit nicht entbehren. So bald die von Genf nachgeforderten Exemplare ankommen, werden wir Ihnen sogleich eines nachsenden.